



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 17 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
19	Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes	18
20	Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO und Verfassungsschutzbericht	19
21	Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche.....	19
22	Freibetrag bei Übertragung auf eine Familienstiftung	19

Anlage 7 bis 9

Anhang 2

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 3/2025 über:

AKTUELL

- 18 -

19 Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes

Der BMF hat mit Schreiben vom 2. Januar 2025 (in: BStBl. I 2/2025 Seite 92 ff.) über die Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes („Umwandlungssteuer-Erlass“) verfügt. Umwandlung und Einbringung stellen auf der Ebene des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers Veräußerungs- und Anschaffungsvorgänge hinsichtlich des übertragenen Vermögens dar. Auf der Ebene der Anteilseigner einer übertragenden Körperschaft ist die Umwandlung zwischen Körperschaften ebenfalls als Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang der Anteile zum gemeinen Wert zu beurteilen.

Das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) regelt ausschließlich die steuerlichen Folgen von Umwandlungen und Einbringungen für die Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer) mit dieser Gliederung:

Zweites Kapitel:

Steuerliche Folgen von Umwandlungen und Einbringungen nach dem UmwStG

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil.

Vermögensübergang bei Verschmelzung auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person und Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

Dritter Teil.

Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft

Vierter Teil.

Auf-, Abspaltung und Vermögensübertragung (Teilübertragung)

Fünfter Teil.

Gewerbesteuer

Sechster Teil.

Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und Anteilstausch

Siebter Teil.

Einbringung eines Betriebs, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft (§ 24 UmwStG)

Achter Teil.

Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (§ 25 UmwStG)

Neunter Teil.

Verhinderung von Missbräuchen (§ 26 UmwStG)

Zehnter Teil.

Anwendungsvorschriften und Ermächtigung.

AKTUELL

- 19 -

Umwandlungsarten sind gemäß Umwandlungssteuer-Erlass (abschließende Aufzählung):

- die Verschmelzung,
- die Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung),
- die Vermögensübertragung und
- der Formwechsel.

20 Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO und Verfassungsschutzbericht

Die Anwendung der Vermutungsregel des § 51 Absatz 2 Satz 2 AO erfordert die Feststellung, dass gerade die Körperschaft, deren steuerrechtliche Gemeinnützigkeit versagt werden soll, als selbständiges Steuersubjekt (§ 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 AO) in einem Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird und nicht ein hiervon verschließendes selbständiges Steuersubjekt.

BFH-Urteil vom 05.09.2024, in: BStBl. II 2/2025 Seite 26 ff. Ich habe dieses BFH-Urteil als Anlage 7 zu diesem Journal 3/2025 dokumentiert.

21 Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche

Übernimmt ein Unternehmer gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen, liegt lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vor. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis von Stoffen, die er durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfalls gewinnen und wieder verkaufen kann, kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.

BFH-Urteil vom 18.04.2024, in: BStBl. II 3/2025 Seite 60 ff.

Anmerkung

Ein tauschähnlicher Umsatz ist mangels einer der Entsorgungsleistung gegenüberstehenden Lieferung nicht anzunehmen, wenn ein Unternehmer nicht mehr nutzbaren, gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Verwertung zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt (vgl. BFH-Urteil vom 18.04.2024, in: BStBl. II 2025 Seite 60).

Für die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes muss der Abfallbesitzer eine Leistung oder Lieferung an das Entsorgungsunternehmen erbringen. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Die Überlassung der verunreinigten Chemikalien stellt keine Lieferung an das Entsorgungsunternehmen dar (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2025, in: BStBl. I 3/2025 Seite 274; www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

22 Freibetrag bei Übertragung auf eine Familienstiftung

Bei Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist für die Bestimmung der anwendbaren Steuerklasse und des Freibetrags als „entferntest Berechtigter“ zum Schenker derjenige anzusehen, der nach der Stiftungssatzung potentiell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten kann. Unerheblich ist, ob die Person zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist, jemals geboren wird oder tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen wird.

AKTUELL

- 20 -

BFH-Urteil vom 20.02.2024, in: BStBl. II 3/2025 Seite 48 ff.

Die Höhe des Freibetrags bei der Besteuerung des Vermögensübergangs auf eine Familienstiftung hängt davon ab, ob die Stiftungssatzung als potenziell begünstigte Kinder (Freibetrag von 400.000 €, § 16 Absatz 1 Nr. 2 ErbStG), Enkel (Freibetrag von 200.000 €, § 16 Absatz 1 Nr. 3 ErbStG) oder Urenkel (Freibetrag von 100.000 €, § 16 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG) anführt. Ich habe dieses Urteil als Anlage 8 dokumentiert.

23 Glossar

BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2025, in: BStBl. I 3/2025 Seite 207 ff. – hier Anlage 2 Seite 232 ff., 241 f. Diese Anlage habe ich als Anlage 9 beigefügt.

Anlage 7

BFH-Urteil vom 05.09.2024, in: BStBl. II 2/2025 Seite 26 ff.

Anlage 8

BFH-Urteil vom 20.02.2024, in: BStBl. II 3/2025 Seite 48 ff.

Anlage 9

Glossar

Anhang 2

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.